

Schulwegkostenfreiheit

- Erstattungsanspruch -



Tel.: 08342/911-0
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-563

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr

Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr

Terminvereinbarung möglich

I. Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten

haben grundsätzlich Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten

- * Gymnasien ab Jahrgangsstufe 11
- * Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11 (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform!)
- * Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11
- * Fachoberschulen
- * Berufsoberschulen
- * Berufsschulen (Teilzeitunterricht!)

II. Voraussetzungen

Erstattungsfähig sind

- * die vom Schüler aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung zur Schule (nicht Arbeitsstätte!), wobei der günstigste Tarif zugrunde gelegt wird:
 - zur nächstgelegenen Schule (diejenige Schule, die mit dem geringsten - finanziellen - Beförderungsaufwand zu erreichen ist)
 - der Schulweg länger als drei Kilometer ist
 - bei kürzerer Wegstrecke:
 - wenn der Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich ist oder
 - wenn Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen sind.

Deutschlandticket (ab dem Schuljahr 2023/2024)

Im Rahmen der Erstattung der Schulwegkosten kann bei Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bzw. des Schienenverkehrs jeweils nur das günstigste Ticket berücksichtigt werden. Falls das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist, können die Schülerinnen und Schüler dieses dennoch erwerben, jedoch können bei der Erstattung nur die Aufwendungen anteilig in Höhe des günstigsten Tickets berücksichtigt werden.

Belastungsgrenzen:

- * Übersteigen die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung ab dem Schuljahr 2023/2024 eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr wird der übersteigende Betrag durch den Landkreis Ostallgäu auf Antrag erstattet.
- * Die Belastungsgrenzen entfällt bei Schülern, wenn
 - deren Unterhaltsleistender im Monat vor Schulbeginn (August) für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht
 - deren Unterhaltsleistender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II bezieht.

III. **Beförderungsmittel**

Grundsätzlich können nur Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet werden; dabei wird nur die kürzeste zumutbare Verkehrsanbindung und der jeweils günstigste Tarif erstattet.

Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Pkw`s sind grundsätzlich nur erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit für diese Benutzung vorher schriftlich anerkannt wird. Hierzu ist zu Beginn des jeweiligen Schuljahres ein gesonderter Antrag zu stellen.

IV. **Fristen**

Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind *bis spätestens 31. Oktober* für das vorangegangene Schuljahr zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden!

V. **Erforderliche Unterlagen**

- * Antrag auf Fahrtkostenerstattung
- * Originale aller gelösten Fahrkarten (ggf. Bahn-Card!)
- * bestätigter Stundenplan der Schule
- * ggf. Kindergeldnachweis